

## Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0562021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 28.10.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.11.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video. Dieses wurde im Auftrag der Römer-Fraktion der kommunalen Wählergruppe Freie Wähler Frankfurt, d.h. die durch die Kommunalwahl gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, produziert und ist seit dem 9. September 2013 auf dem [...] der Bürgerinitiative bzw. parteifreien Wählergruppe Bürger für Frankfurt (BFF) veröffentlicht.

Dem Grunde nach handelt es sich um einen politischen Beitrag, der die Kommunalpolitik der seinerzeit regierenden schwarz-grünen Koalition kritisiert, insbesondere die der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dabei stehen die Integrationspolitik und das sog. Integrations- und Diversitätskonzept für die Stadt Frankfurt am Main im Mittelpunkt. Die Sprecher des Videos gehen davon aus, dass die Stadt Frankfurt am Main seit jeher eine vielfältige, internationale und multikulturelle Stadt ist. Die Integration von Zugewanderten sei jedoch gelegentlich gescheitert. Es wird insoweit kritisiert, dass das Integrationskonzept die daraus resultierenden Probleme nicht löse. Der Beitrag beschäftigt sich sodann mit radikalislamistischen Gruppierungen und einer „islamischen Parallelgesellschaft“. Ab Minute 12:10 wird eine Koranverteilungskampagne der mittlerweile verbotenen Vereinigung „Die wahre Religion“ alias „Lies!“ in der Frankfurter Innenstadt gezeigt. Weiter wird diskutiert, dass sich eine innerstädtische Konzentration der islamischen Gemeinde zeige, so durch den Bau von drei Moscheen im Stadtteil Frankfurt-Hausen, wo sich überdies Mitglieder des extremistischen islamischen Spektrums einfinden würden. Dies wird durch Interviewbeiträge einer wegen religiöser Verfolgung aus Ägypten Geflüchteten und des

islamkritischen Publizisten H.-P. R. weiter betrachtet. Sodann wird der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeworfen, dass sie eine Desintegration bzw. „Abschottung“ –die von einzelnen Gruppierungen verfolgt werde– gegen den Widerstand der Bevölkerung weiter fördere, so auch durch den Bau eines Gemeinschaftszentrums in Griesheim. Derartige Kulturzentren würden ein autarkes gesellschaftliches Leben ermöglichen und einer Integration fundamental zuwiderlaufen. Während viele Muslime gut integriert sind, gäbe es Strömungen, denen gerade nicht an einer Integration gelegen sei. Im Ergebnis sei die regierende Koalition insoweit mit ihrer Integrationspolitik gescheitert bzw. sie gebe diese mit ihrem Diversitäts- bzw. Vielfaltkonzept auf. Überdies schließe sie die Öffentlichkeit von einer Beteiligung aus. Zum Schluss des Videos äußern sich noch verschiedene Bürger im Rahmen einer Bürgerbefragung.

Der/die Beschwerdeführer/in hat hierzu als Complaint lediglich angegeben:

„Dieser Beitrag schürt Angst gegen muslimische Mitmenschen. Er weckt den Anschein, als seien muslimische Gemeindemitglieder islamische Faschisten. Vielfalt wird als eine demokratiefeindliche Ideologie dargestellt.“

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt keinen dieser Straftatbestände.

Wobei es sich nach der Auffassung des Prüfungsausschusses bereits um keine nach dem NetzDG berücksichtigungsfähige Beschwerde handelt, da diese nicht den inhaltlichen Anforderungen gerecht wird.

### 1. Unbegründetheit der Beschwerde aus inhaltlichen Gründen

Die Pflichten nach dem NetzDG knüpfen nach § 3 Abs. 2 NetzDG an das Vorliegen „einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte“ an. Das NetzDG enthält bisher keine Anhaltspunkte, welche Anforderungen an eine solche Beschwerde zu stellen sind. Ab dem 1. Februar 2022 wird die Legaldefinition des Beschwerdebegriffs in § 1 Abs. 4 NetzDG n.F. zu berücksichtigen sein. Nach der Gesetzesbegründung wird dadurch der schon heute geltende Rechtszustand verdeutlicht und es werden bloß formelle Erwägungen angestellt (vgl. BT-Drs. 19/17741, 42). Welche inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde zu stellen sind, wurde soweit ersichtlich erstmalig im Zuge der Evaluation des NetzDG erörtert.

Das NetzDG ist von vornherein kein Teil des Strafrechts, sondern setzt auf der allgemeinen zivilrechtlichen Störerhaftung auf. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Störerhaftung muss eine Beschwerde so konkret gefasst sein, dass der Rechtsverstoß unschwer, das heißt ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung festgestellt werden kann (vgl. BT-Drs. 19/22610, 63 f; MüKoBGB/Wagner, 8. Auflage 2020, § 823 Rn. 871). Nach Auffassung der Bundesregierung folgt daraus, dass bei einer Beschwerde alle Tatsachen angegeben werden müssen, die zur Prüfung der Rechtswidrigkeit des Inhalts nötig sind. Wobei eine rechtliche Subsumtion unter einen bestimmten Straftatbestand nicht abverlangt werden darf, solange ohne eingehende rechtliche Überprüfung erkennbar ist, welcher der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände in Betracht kommt (vgl. BT-Drs. 19/22610, 63). Der Netzwerk-anbieter darf die ihm vorliegenden oder zugänglichen Informationen nicht ignorieren, sondern muss sie auswerten und dabei die sich aufdrängenden Schlüsse ziehen. Das Ausmaß des zu erbringenden Prüfungsaufwandes hängt dabei jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere vom Gewicht der angezeigten Rechtsverletzungen auf der einen und den Erkenntnismöglichkeiten des Anbieters auf der anderen Seite (vgl. BT-Drs. a.a.O.; BGH, Urteil vom 25. Oktober 2011, Az. VI ZR 93/10 – Blog-Eintrag, Rn. 26 nach juris). Im Ergebnis folgt daraus eine (eingeschränkte) Darlegungs- und Substantiierungslast. Es kann nicht allein dem als Störer in Anspruch genommenen Netzwerkanbieter überlassen werden zu erkennen, welchen Rechtsverstoß der Antragsteller seiner Beschwerde zugrunde legt (s.a. BeckOK, Stand: 01.05.2021, § 3 NetzDG Rn. 20). Der Bundesgerichtshof geht in seiner Entscheidung zur Störerhaftung weiter davon aus, dass von einer Berechtigung einer Beanstandung auszugehen ist, wenn der für den Inhalt Verantwortliche durch den Diensteanbieter mit der Beanstandung konfrontiert wird und diese nicht substantiiert in Abrede stellt (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 27 nach juris).

Nach diesen Grundsätzen ist zu fordern, dass mit der Beschwerde ein konkreter Lebenssachverhalt vorgetragen wird. Der für den Inhalt Verantwortliche könnte anderenfalls auch nicht substantiiert auf die Beschwerde erwidern. Vielmehr dürfte er sich ungeachtet seiner Eigenverantwortung für den Inhalt auf ein einfaches Bestreiten beschränken. Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Netzwerkanbieters kann dessen Prüfpflicht nicht weiter gehen. Es stünde sogar zu besorgen, dass das NetzDG zu einem Zensursystem einer Löschung im Zweifelsfall würde, wenn ein Netzwerkanbieter verpflichtet wäre auf jegliche unkonkrete Bewertung von Rechtslaien aufwändig tätig zu werden und sich anderenfalls einem Bußgeld ausgesetzt sähe. Demnach muss die Beschwerde bereits aus inhaltlichen Gründen zurückgewiesen werden. Jedenfalls wird es bei einem längeren Video genügen, dieses stichprobenartig auf rechtswidrige Inhalte durchzusehen. Dem Netzwerkanbieter kann nicht abverlangt werden ein solches Video aufs Genaueste zu untersuchen, wenn ihm keine hinreichend konkrete Beanstandung vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn die Beanstandung so allgemein gehalten ist, dass sie sich auch nicht eindeutig einem bestimmten Straftatbestand zuordnen lässt. Der Umfang der Prüfpflicht des Netzwerks begrenzt wiederum auch die Pflichten des Prüfausschusses. Nach Auffassung des Prüfausschusses ist der Netzwerkanbieter in einer solchen Konstellation jedoch angehalten, weitere Information anzufordern, wenn nicht bereits im Beschwerdeformular auf die inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde hingewiesen wurde.

## 2. Tatbestände des § 1 Abs. 3 NetzDG nicht erfüllt

Der Prüfausschuss hat sich das Video gleichwohl eingehend angesehen. Dabei war nicht erkennbar, dass der Inhalt gegen einen der in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgezählten Straftatbestände verstoßen könnte.

Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, erstreckt sich auch auf Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden (vgl. BGH, Urteil vom 22. September 2002, Az. VI ZR 19/08, Rn. 11 nach juris). In einem solchen Fall ist die Äußerung aufgrund des zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhangs grundsätzlich insgesamt dem Schutz des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 GG zu unterstellen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 14), da anderenfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. März 2017, Az. 1 BvR 1384/16, Rn. 15 nach juris). Einschränkungen des für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierenden Rechts auf freie Meinungsäußerung bedürfen grundsätzlich einer Rechtfertigung durch hinreichend gewichtige Gemeinwohlbelange oder schutzwürdige Rechte und Interessen Dritter. Das gilt umso mehr, wenn es um die Beurteilung von Beiträgen an einer öffentlichen Auseinandersetzung über gesellschaftlich oder politisch relevante Fragen geht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982, Az. 1 BvR 1376/79 – Wahlkampf, Meinungsäußerung im Wahlkampf, Rn. 13 nach juris).

Der vorgelegte Inhalt mag tendenziös sein oder keine ausgeglichene Berichterstattung darstellen. Darauf kommt es jedoch ebenso wenig an, wie ob er wertvoll, wertlos, emotional oder rational begründet ist. Die Meinungsäußerungsfreiheit hat allein dann zurückzutreten, wenn sich eine Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder als Schmähung erweist. Eine solche Diffamierung ist nicht feststellbar. Der Beitrag weist grundsätzlich einen Sachbezug auf, ist jenseits harter und scharfer Kritik nicht beschimpfend oder verächtlichmachend und differenziert auch durchaus zwischen gut integrierten Mitbürgern und extremistischen Strömungen. Er erweckt auch nicht den Eindruck, dass jeder Bürger, der eine der genannten Moscheen besucht, dem extremistischen Spektrum zuzuordnen sei. Die auf einzelne Verbände wie „Die wahre Religion“ alias „Lies!“ zugeschnittene Kritik lässt sich im Übrigen nicht von der Hand weisen.

Infolgedessen kann nicht nur ein Verstoß gegen die Ehrschutzdelikte der §§ 185 ff. StGB nicht festgestellt werden, sondern auch eine eingehendere Prüfung des § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) oder § 130 StGB (Volksverhetzung) kommt nicht in Betracht.